

ALLGEMEINE VERSTEIGERUNGS- UND SUBMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR HOLZ VERKÄUFE DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN AÖR (VZB-VS)

Die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen (VZB-VS)“ gelten nur im Zusammenhang mit den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)“ und liegen allen Holzverkäufen durch Meistgebotsvergaben der Bayerischen Staatsforsten AÖR zugrunde. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltung der VZB und der VZB-VS

Mit der Abgabe eines Gebots bei einer Versteigerung (mündliches Gebot) oder einer Submission (schriftliches Gebot) erkennt der Bieter sowohl die vorliegenden „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen (VZB-VS)“ als auch die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)“ in der jeweils geltenden Fassung an. Diese liegen im Versteigerungs- oder Submissionslokal zur Einsicht aus und können zusätzlich beim Verkaufsleiter schriftlich angefordert werden.

1.2 Terminspezifische Bedingungen

Die Art und die speziellen Bedingungen der Durchführung des Meistgebotstermins werden vom Verkaufsleiter mündlich bei der Eröffnung der Versteigerung und schriftlich in der Verkaufsbekanntmachung der Submission bekannt gegeben. Jeder Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass ihm diese nicht bekannt gewesen seien.

1.3 Nachweis der Zahlungsfähigkeit

Beim öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot kann der Verkaufsleiter den Nachweis der Zahlungsfähigkeit vor der Zulassung zur Gebotsabgabe verlangen, wenn der Käufer unbekannt ist oder erhebliche Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

Wird der Nachweis erst bei der Zuschlagserteilung/Annahmeerklärung verlangt, ist die Zahlungsfähigkeit dem Verkaufsleiter nachzuweisen, indem binnen 1 Woche nach Erteilung des Zuschlags/Annahmeerklärung eine schriftliche, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft in deutscher Sprache (Laufzeit 3 Monate ab Verkaufstag) in Höhe des Gesamtkaufpreises vorgelegt wird.

Eine hinterlegte Bürgschaft berechtigt nicht zu vorzeitiger Holzabfuhr.

Sollte ein Vertragsabschluss, z.B. wegen Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechter Vorlage der verlangten Bürgschaft scheitern, so gilt der Zuschlag an den Zweitbietenden (Bieter mit dem zweithöchsten Gebot) als erteilt. Dieser erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung, welche dem Zweitbietenden innerhalb von 10 Tagen nach dem Zuschlag an den Erstbietenden zugeht.

2. VERKAUFSABSCHLUSS

2.1 Gebotsabgabe

Die Gebote sind für jede Losnummer vom Bieter in Euro je Festmeter abzugeben. Bei Submissionen ist das Gebot unterschrieben vom Bieter zu bestätigen. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Regelungen des Holzabsatzfondsgesetzes bleiben davon unberührt.

2.2 Widerruf von Geboten bei der Submission

Bei Submissionen wird der Widerruf von Geboten nur berücksichtigt, wenn er dem Verkaufsleiter in schriftlicher oder telegraphischer Form vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2.3 Gebotsannahme

Der Verkauf kommt bei Meistgebotsvergaben (Versteigerung, Submission) zustande durch mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagserteilung). Wird dabei eine Bürgschaft verlangt, wird der Vertrag erst mit Vorlage einer rechtskräftigen Bürgschaft wirksam.

Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Meistbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht aber nicht.

Bei Zweifeln und Streitigkeiten über das Meistgebot entscheidet der Verkaufsleiter. Im Falle mehrerer gleich hoher Meistgebote bei einer Submission wird den bei der Angebotseröffnung anwesenden Meistbietenden Gelegenheit gegeben, nachzubieten. Machen diese hiervon keinen Gebrauch, wird – unter Ausschluss des Rechtsweges – durch Los entschieden, wer als Meistbietender gilt.

2.4 Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne der VZB ist bei einer Meistgebotsvergabe der Tag des Zuschlags.

3. BEREITSTELLUNG DES HOLZES

Das Holz wird so verkauft, wie es am Versteigerungs- bzw. Submissionstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt ist. Eine Überweisung nach Zuschlagserteilung erfolgt nicht. Ein Verkauf frei Straße oder frei Lagerplatz beinhaltet nicht die Verpflichtung der Bayerischen Staatsforsten AÖR zur Kostentragung bei einer eventuell notwendigen Schneeräumung.

4. GEFAHRENÜBERGANG

Mit dem Zeitpunkt, an dem das Holz zugeschlagen wird, geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum.

5. INKRAFTTRETEN

Die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-VS)“ gelten für alle ab dem 1. Juli 2005 durchgeführten Versteigerungen und Submissionen.

gez.

Neft

Morigl